

Aktuelle Informationen

Online-Aktualisierungsdienst

Lohnsteuer (Stand 26.3.2010)

A. Gesetzgebung

I. Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschiedet

Wir hatten bereits auf die vorgesehenen Änderungen hingewiesen, das Gesetz ist inzwischen im Wesentlichen unverändert verabschiedet worden (Gesetz vom 22.12.2009, BGBl. I 2009 S. 3950 = BStBl I 2010 S. 2).

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind folgende Änderungen von Bedeutung:

- Die **Kinderfreibeträge** wurden für jedes Kind angehoben, d.h. statt 6 024 € betragen sie ab dem Veranlagungszeitraum 2010 insgesamt 7 008 €.
- Zugleich wurde das **Kindergeld** erhöht. Es steigt für jedes Kind um 20 € monatlich, d.h. von 164 € auf 184 € (erstes und zweites Kind), von 170 € auf 190 € (drittes Kind) und von 195 € auf 215 € (ab dem vierten Kind).
- Der **Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen** wurde auf 7 % abgesenkt. Zu den Folgen, die sich hierdurch für das steuerliche Reisekostenrecht ergeben haben, siehe nachstehend die Hinweise zu „Reisekosten: Erstattungen“ Rz. 2360 ff.

II. Entwurf eines Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen

Das bereits beschlossene, aber noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz enthält verschiedene Maßnahmen zur Anpassung an EU-Recht (siehe BR-Drucks. 4/10 vom 1.1.2010 und 107/10 vom 5.3.2010):

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind folgende Änderungen von Bedeutung:

- Koppelung der **Zulageberechtigung** für die Inanspruchnahme der „Riester“-Förderung an das **Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung** bzw. den Bezug einer inländischen Besoldung. Auf diese Weise steht allen in den betreffenden Alterssicherungssystemen pflichtversicherten Grenzarbeitnehmern – auch wenn sie im Ausland leben – unabhängig von ihrem konkreten steuerrechtlichen Status die Zulageberechtigung zu (§ 10a Abs. 1 EStG).
- Weiter wird auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung verzichtet, wenn der Zulageberechtigte ins EU-EWR-Ausland verzieht („**Mallorca-Rentner**“).
- Verbesserte Förderung von **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen**. Mit der Neufassung von § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG entfällt die Regelung im bisherigen Buchst. a. Die Arbeitnehmer können damit Anteile an ihren Unternehmen bzw. an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen i.S.d. § 90l InvG auch dann steuerbegünstigt erhalten, wenn diese durch **Entgeltumwandlung** finanziert werden. Dies soll die weitere Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen fördern.

Diese **Änderung tritt bereits zum 2.4.2009 in Kraft**, d.h. einen Tag nach dem Inkrafttreten der Einfügung des § 3 Nr. 39 in das Einkommensteuergesetz durch das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz vom 7.3.2009 (BGBl. I 2009 S. 451). Dies stellt – im Gegensatz zu einem möglichen Inkrafttreten erst in 2010 – sicher, dass nicht für nur ein Ka-

lenderjahr – nämlich 2009 – die Entgeltumwandlung bei der steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ausgeschlossen ist.

- Ausdehnung der **Abziehbarkeit von Spenden** an Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind (§ 10b Abs. 1 EStG).

B. Verwaltungsanweisungen

Die obersten Finanzbehörden haben inzwischen das **Amtliche Lohnsteuer-Handbuch 2010** sowie das **Amtliche Einkommensteuer-Handbuch 2009 herausgegeben**, die neben den gesetzlichen Regelungen und den Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Richtlinien auch die amtlichen Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerhinweise enthalten. Alle Texte sind in der Einkommensteuer Handausgabe 2009 bzw. der Lohnsteuer Handausgabe 2010 von Stollfuß Medien wiedergegeben.

Entschieden ist inzwischen, dass es bereits **ab 2011 neue Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien** geben soll.

C. Rechtsprechung

Der **Große Senat des Bundesfinanzhofs** (BFH) hat mit Beschluss vom 21.9.2009 – GrS 1/06 –, DB 2010 S. 143, seine **Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt (beruflich und privat) veranlasster Aufwendungen geändert** und deshalb Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen.

Damit hat der Große Senat die bisherige Rechtsprechung aufgegeben, die der Vorschrift des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen entnommen hatte. Ein solches Aufteilungs- und Abzugsverbot, das die Rechtsprechung in der Vergangenheit ohnehin in zahlreichen Fällen durchbrochen hatte, lässt sich nach Auffassung des Großen Senats dem Gesetz nicht entnehmen. Dies kann Auswirkungen auch auf die Beurteilung anderer gemischt veranlasster Aufwendungen haben.

Von der Änderung der Rechtsprechung sind allerdings solche unverzichtbaren Aufwendungen für die Lebensführung **nicht betroffen**, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen **Existenzminimums pauschal abgegolten** oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind (z.B. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung oder für eine Brille).

Zahlreiche Urteile und Verwaltungsanweisungen, die sich auf das Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG gestützt haben, sind damit überholt. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und Länder erörtern zurzeit die Frage, welche Folgerungen sich aus dieser Rechtsprechungsänderung für die Praxis ergeben und werden hierzu in Kürze ein **BMF-Schreiben herausgeben**.

D. Nachträge

Altersrenten Rz. 66

1. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Mit BFH-Urteilen vom 18.11.2009 – X R 34/07 –, DStRE 2010 S. 85, vom 18.11.2009 – X R 6/08 –, DStRE 2010 S. 75, und vom 9.12.2009 – X R 28/07 –, DStRE 2010 S. 91, sowie zwei

weiteren, nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (dazu gehört auch das Revisionsverfahren X R 45/07) hält der BFH an seiner bereits im Beschluss vom 1.2.2006 – X R 166/05 –, BStBl II 2006 S. 420, vertretenen Auffassung fest, dass im Anwendungsbereich des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) ab dem 1.1.2005 geleistete Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und andere Altersvorsorgeaufwendungen lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Im AltEinkG beurteilt der Gesetzgeber auf Altersvorsorgeaufwendungen beruhende Renteneinnahmen ab dem Jahr 2005 abweichend von der bis dahin geltenden Rechtslage als steuerbare Einnahmen. Die Altersvorsorgeaufwendungen sind nach Auffassung des BFH begrifflich daher im Wesentlichen Erwerbsaufwendungen; der Gesetzgeber habe diese Aufwendungen aber durch eine gesetzliche Sonderregelung dem Sonderausgabenabzug zugeordnet („Doppelnatur“ der Altersvorsorgeaufwendungen).

Der BFH hält dies für verfassungsgemäß. Ab dem Jahr 2025 seien solche Aufwendungen von Sonderfällen abgesehen in vollem Umfang als Sonderausgaben steuerwirksam zu berücksichtigen. Auch die bis dahin geltende Übergangsregelung sei nicht zu beanstanden. Nach dieser seien zwar im Jahr 2005 nur 60 % der Altersvorsorgeaufwendungen anzusetzen, wobei dieser Prozentsatz jährlich um 2 % bis auf 100 % ansteige. Diese gesetzliche Neuregelung sei hinnehmbar, weil in jedem Einzelfall gewährleistet werden müsse, dass Renteneinnahmen, die auf bereits versteuertem Einkommen beruhen, nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Ob eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, werde aber erst in den Jahren geprüft, in denen die Renteneinnahmen zufließen.

Gegen diese Entscheidungen wurden jetzt Verfassungsbeschwerden beim BVerfG unter den Aktenzeichen 2 BvR 288/10, 2 BvR 290/10 und 2 BvR 289/10 eingelegt.

Einkommensteuerbescheide ergehen hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005 nur vorläufig (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl I 2010 S. 74). Dieser Vermerk umfasst auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung. Insoweit ist es also nicht notwendig, gesondert Einspruch einzulegen. Dieser würde auf Grund des Vorläufigkeitsvermerks ohnehin als unzulässig verworfen werden.

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

In dem Urteil vom 18.11.2009 – X R 6/08 –, DStRE 2010 S. 75, hat der BFH auch über die Verfassungsmäßigkeit der Regelung über die Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen entschieden.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG in der ab dem Jahr 2005 geltenden Fassung gehören Beiträge zu Arbeitslosenversicherungen, zu bestimmten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie bestimmte Risikolebensversicherungen und vor dem Jahr 2005 abgeschlossene private Renten- und Lebensversicherungen. Solche Beiträge können (vorbehaltlich der so genannten Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG) jährlich mit insgesamt höchstens 2 400 €, in bestimmten Fällen nur bis zu 1 500 € abgezogen werden.

Nach Auffassung des BFH hat der Gesetzgeber in sachgerechter Weise danach differenziert, ob ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen für seinen Krankenversicherungsschutz in vollem Umfang allein tragen muss oder ob sich dessen Arbeitgeber hieran durch Beitragszahlungen oder durch Beihilfen im Krankheitsfall beteiligt.

Eine weitergehende steuerliche Freistellung gebiete auch nicht die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Nach dem Beschluss des BVerfG vom 13.2.2008 – 2 BvL 1/06 – sei die unzureichende steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen bis zum 31.12.2009 hinzunehmen. Die Aufwendungen für die übrigen in § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG genannten Versicherungsbeiträge berührten nicht die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Dies gelte nach Auffassung des BFH auch für die zwangsweise zu leistenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung; sie dienten nicht der Existenzsicherung, sondern der Erlangung einer Lohnersatzleistung.

3. Grundfreibetrag

In dem Urteil vom 18.11.2009 – X R 34/07 –, DStRE 2010 S. 85, hatte der BFH zusätzlich über die Verfassungsmäßigkeit des im Jahr 2005 im Fall der Zusammenveranlagung zu berücksichtigenden Grundfreibetrags zu entscheiden.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG darf das Existenzminimum nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen werden. Dies wird durch den Grundfreibetrag berücksichtigt. Messgröße hierfür ist das staatlich garantierte Sozialhilfeniveau. Hierzu legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über das Existenzminimum vor. Das sächliche Existenzminimum beträgt danach bei Ehegatten im Jahr 2005 12 240 €.

Nach Auffassung des BFH ist diese Berechnung nicht zu beanstanden. Dass der Grundfreibetrag für zusammen zu veranlagende Ehegatten im Jahr 2005 den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, ergebe sich auch daraus, dass der für Ehegatten im Jahr 2005 geltende Grundfreibetrag von 15 329 € erheblich höher sei als das von der Bundesregierung ermittelte sächliche Existenzminimum.

Anmeldung der Lohnsteuer Rz. 128

Das Revisionsverfahren I R 70/08 ist abgeschlossen: Der BFH hält an seiner Auffassung fest, dass ein Arbeitnehmer die Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers – soweit sie ihn betrifft – aus eigenem Recht anfechten kann. Nach dem Eintritt der formellen Bestandskraft der Lohnsteuer-Anmeldung kann der Arbeitnehmer eine Änderung der Anmeldung (§ 164 Abs. 2 AO) begehren (Urteil vom 21.10.2009 – I R 70/08 –, DB 2010 S. 87).

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern Rz. 148, Arbeitslohn Rz. 244

Das Revisionsverfahren VI R 4/08 ist abgeschlossen: Nach dem BFH-Urteil vom 3.12.2009 – VI R 4/08 –, DB 2010 S. 538, ist Umrechnungsmaßstab – soweit vorhanden – der auf den Umrechnungszeitpunkt bezogene Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank. Lohnzahlungen sind bei Zufluss des Arbeitslohns anhand der von der **Europäischen Zentralbank veröffentlichten monatlichen Durchschnittsreferenzkurse umzurechnen.**

Beratung Rz. 580

Das Revisionsverfahren VI R 2/08 ist abgeschlossen: Der BFH hat das Urteil des FG Düsseldorf bestätigt, nach dem die Übernahme von Steuerberatungskosten für die Erstellung von ESt-Erklärungen der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung zu Arbeitslohn führt (Urteil vom 21.1.2010 – VI R 2/08 –, Stotax First).

Arzt Rz. 314, Bewirtungskosten Rz. 673

Das FG Hamburg hatte im Urteil vom 25.6.2009, EFG 2009 S. 1633, Aufwendungen eines in den Ruhestand tretenden Oberarztes eines Krankenhauses für eine krankenhauserne **Abschiedsfeier** mit Mitarbeitern als Werbungskosten anerkannt. Die vom Finanzamt eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH als unbegründet zurückgewiesen** (Beschluss vom 26.1.2010 – VI B 95/09 –, Stotax First). Begründung: Der Fall hat keine grundsätzliche Bedeutung, weil die Rechtsfrage, ob Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, durch mehrere Urteile hinreichend geklärt ist. Außerdem ist der BFH an die Feststellung des FG, dass die Aufwendungen im vorliegenden Fall beruflich veranlasst waren, gebunden.

Auslandsreisekostenvergütungen 2010 Rz. 3211

Mit Schreiben vom 17.12.2009, BStBl I 2009 S. 1601, hat das BMF die ab 2010 geltenden Auslandsreisekostensätze veröffentlicht. Auf den Entwurf hatten wir bereits hingewiesen, Änderungen haben sich nicht ergeben.

Auszubildende Rz. 430, 454

Das Revisionsverfahren III R 101/07 ist abgeschlossen: Der BFH hat entgegen dem Urteil des FG München entschieden, dass ein Rechtspflegeranwärter, der im Rahmen seiner Ausbildung im Wege der Abordnung, d.h. zu einem vorübergehenden Aufenthalt, einer Fachhochschule zugewiesen wird, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte hat (Urteil vom 22.10.2009 – III R 101/07 –, Stotax First).

Das gilt sinngemäß für vergleichbare Ausbildungen in der Privatwirtschaft (z.B. Sparkassenschulen).

Auslandstätigkeitserlass Rz. 409, Doppelbesteuerungsabkommen: Allgemeines Rz. 796

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Verfügung vom 28.9.2009, StEd 2009 S. 799, darauf hingewiesen, dass im Verhältnis zu den Vereinigten Arabischen Emiraten bis auf Weiteres von einem abkommenslosen Zustand auszugehen sei.

Im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung hat dies zur Folge, dass bei Auslandstätigkeiten in den Vereinigten Arabischen Emiraten der **Auslandstätigkeitserlass zur Anwendung** kommt, sofern die übrigen im Auslandstätigkeitserlass genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Barlohnnumwandlung Rz. 471, Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Rz. 2997

Das Revisionsverfahren VI R 41/07 ist abgeschlossen: Der BFH hat mit Urteil vom 1.10.2009 – VI R 41/07 –, DB 2010 S. 539, entschieden:

1. Der ohnehin geschuldete Arbeitslohn i.S.d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG ist der arbeitsrechtlich geschuldete.
2. Ein Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn i.S.d. § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG kann auch unter Anrechnung auf andere freiwillige Sonderzahlungen geleistet werden (entgegen R 3.33 Abs. 5 Satz 6 LStR 2009).

Eine Barlohnnumwandlung ist also auch dann möglich, wenn die Leistung unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung, z.B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld, erbracht wird. Unschädlich ist, wenn der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet oder die übrigen Arbeitnehmer die freiwillige Sonderzahlung erhalten.

Belegschaftsspenden Rz. 573

Mit BMF-Schreiben vom 4.2.2010, BStBl I 2010 S. 179, haben die obersten Finanzbehörden Regelungen zur **Unterstützung der Erdbebenopfer in Haiti** getroffen. Das Schreiben behandelt u.a. die steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, lohnsteuerliche Folgen z.B. bei Arbeitslohnspenden sowie die Beurteilung von Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Erdbeben geschädigte Personen. Als **Nachweis für Spenden** im Zusammenhang mit der Erdbebenkatastrophe in Haiti reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes. Bei Online-Banking reicht ein PC-Ausdruck aus. Das gilt für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Betrieb „gesammelt“ oder auf Lohn verzichtet haben, wichtig erscheinen die Hinweise zu sog. **Arbeitslohnspenden**:

- Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Erdbeben betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i.S.d. § 10b Abs. 1 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen **Arbeitslohns außer Ansatz**, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.
- Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im **Lohnkonto aufzuzeichnen** (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.
- Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist **nicht in der Lohnsteuerbescheinigung** (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) anzugeben.
- Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der ESt-Veranlagung **nicht als Spende berücksichtigt** werden.
- Für Zwecke des **Kindergeldes** (oder Kinderfreibetrags) handelt es sich bei dem außer Ansatz bleibenden Arbeitslohn eines Kindes weder um einen Verzicht auf Arbeitslohn i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 9 EStG noch um einen Bezug.
- **Die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erdbebenkatastrophe gelten vom 12.1.2010 bis zum 31.7.2010.**

Sozialversicherungsrechtlich ist die Arbeitslohnspende dem **sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen**, weil entsprechende Zuwendungen nur bei **Naturkatastrophen im Inland sozialversicherungsfrei** sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 SvEv).

**Binnenschiffer Rz. 689,
Reisekosten: Erstattungen Rz. 2357**

Das Revisionsverfahren VI R 51/08 ist abgeschlossen: Der BFH hat entschieden, dass der Vorteil aus unentgeltlicher Verpflegung an Bord eines Flusskreuzfahrtschiffes nicht immer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen muss (Urteil vom 21.1.2010 – VI R 51/08 –, Stotax First). Leitsätze:

1. Verpflegt der Arbeitgeber die Besatzungsmitglieder an Bord eines Flusskreuzfahrtschiffes unentgeltlich, so ist der den Arbeitnehmern gewährte Vorteil dann kein Arbeitslohn, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an einer Gemeinschaftsverpflegung wegen besonderer betrieblicher Abläufe den Vorteil der Arbeitnehmer bei weitem überwiegt.
2. Bei der Nachforderung von Lohnsteuer dürfen die Beträge nicht zugerechnet werden, die der Arbeitgeber bei einer Auswärtstätigkeit steuerfrei hätte ersetzen dürfen.
3. Die Bewertungsregelung des § 8 Abs. 3 EStG kommt zur Anwendung, wenn aus der Küche eines Flusskreuzfahrtschiffes neben den Passagieren auch die Besatzungsmitglieder verpflegt werden.

Doppelbesteuerungsabkommen: Allgemeines Rz. 796

Das BMF hat mit Schreiben vom 12.1.2010, BStBl I 2010 S. 35, eine neue Übersicht über den Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und der Doppelbesteuerungsverhandlungen am 1.1.2010 veröffentlicht.

Doppelte Haushaltsführung: Allgemeines Rz. 878

Das Revisionsverfahren VI R 59/07 ist erledigt: Der BFH hat entgegen dem Urteil des Sächsischen FG entschieden, dass die **Kilometer-Pauschbeträge** für Familienheimfahrten des zur Berufsausbildung auswärts untergebrachten Kindes dann nicht bei der Ermittlung der für die Kürzung des Ausbildungsfreibetrages relevanten Einkünfte und Bezüge des Kindes als Werbungskosten abgezogen werden können, wenn die Eltern das Kind mit dem eigenen Kraftfahrzeug befördern und dem Kind dadurch keine eigenen Aufwendungen entstehen (Urteil vom 12.11.2009 – VI R 59/07 –, Stotax First). Das Urteil betrifft allerdings das **Streitjahr 1999**, in dem Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten mit der sog. Kilometerpauschale von 0,70 DM je Entfernungskilometer berücksichtigt werden konnten.

Seit Einführung der **verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale** (2001) kommt es jedoch nicht mehr darauf an, ob und inwieweit dem Arbeitnehmer tatsächliche Aufwendungen für Familienheimfahrten entstehen – die **Entfernungspauschale** kann auch angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer für Wege zur Arbeit oder Familienheimfahrten unentgeltlich ein Fahrzeug der Eltern nutzt.

**Entlassungsabfindungen/Entlassungsentschädigungen Rz. 1005,
Entschädigungen Rz. 1037,
Zufluss von Arbeitslohn Rz. 3058**

Das Revisionsverfahren IX R 1/09 ist abgeschlossen: Der BFH hat mit Urteil vom 11.11.2009 – IX R 1/09 –, DB 2010 S. 148, entschieden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrags einer solchen beim Arbeitnehmer in der Weise steuerwirksam gestalten können, dass sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Die obersten Finanzbehörden haben beschlossen, das **BFH-Urteil allgemein anzuwenden** und es in Kürze im BStBl II zu veröffentlichen. Die Revisionen gegen die Urteile des Niedersächsischen FG, dürften sich damit auch erledigt haben.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Rz. 1031

Der **BFH** hatte entschieden, dass zusammenlebende Eltern durch die Nichtgewährung des Entlastungsbetrages nicht in verfassungswidriger Weise benachteiligt werden (BFH-Urteil vom 19.10.2006 – III R 4/05 –, BStBl II 2007 S. 637). Gegen diese Entscheidung wurde Verfassungsbeschwerde vor dem **BVerfG** eingelegt. Doch die Beschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Richter keine verfassungswidrige Behandlung sahen (BVerfG, Beschluss vom 22.5.2009 – 2 BvR 310/07 –, HFR 2009 S. 1027).

Der Kläger hat nunmehr Beschwerde beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Straßburg eingelegt (Az. 45624/09).

Entschädigungen Rz. 1032

Der BFH hat zum **Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften und dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften** Folgendes entschieden (Urteil vom 22.9.2009 – IX R 93/07 –, DStR 2009 S. 2657):

Hat der Steuerpflichtige neben außerordentlichen Einkünften i.S.v. § 34 Abs. 2 EStG auch steuerfreie Einnahmen i.S.v. § 32b Abs. 1 EStG bezogen, so sind diese in der Weise in die Berechnung nach § 34 Abs. 1 EStG einzubeziehen, dass sie in voller Höhe dem verbleibenden zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden.

Erfindervergütungen Rz. 1063

Das Revisionsverfahren I R 70/08 ist abgeschlossen: Der BFH hat Folgendes entschieden (Urteil vom 21.10.2009 – I R 70/08 –, DB 2010 S. 87):

1. Eine Erfindervergütung für eine sog. Dienstfindung (§ 9 ArbNErfG) ist grundsätzlich steuerpflichtiger **Arbeitslohn** (§ 19 EStG 2002) und unterfällt der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a EStG 2002. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis im Augenblick der Zahlung nicht mehr besteht.

2. Da eine Vergütung gemäß § 9 ArbNErfG regelmäßig nicht als konkrete Gegenleistung für eine Arbeitsleistung anzusehen ist, handelt es sich nicht um ein zusätzliches Entgelt "für" eine (frühere) Tätigkeit i.S.d. Art. 15 Abs. 1 OECD-MA, so dass eine **Besteuerung nur im Ansässigkeitsstaat des (früheren) Arbeitnehmers** erfolgt.

Firmenwagen zur privaten Nutzung Rz. 1156

Das Revisionsverfahren VI R 43/09 ist abgeschlossen: Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 11.2.2010 – VI R 43/09 –, Stotax First, entschieden:

1. Die nachhaltige „vertragswidrige“ private Nutzung eines betrieblichen PKW durch den anstellungsvertraglich gebundenen Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht stets als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen.

2. Unterbindet die Kapitalgesellschaft die unbefugte Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer nicht, kann dies sowohl durch das Beteiligungsverhältnis als auch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Die Zuordnung (verdeckte Gewinnausschüttung oder Arbeitslohn) bedarf der wertenden Betrachtung im Einzelfall (Anschluss an BFH, Urteil vom 23.4.2009 – VI R 81/06 –, HFR 2009 S. 865).

Der Dissens zwischen dem I. Senat und dem VI. Senat bleibt also bestehen.

Fortbildung Rz. 1191

Die Frage, ob Aufwendungen für ein **Erstudium weiterhin als vorweggenommene Werbungskosten** berücksichtigt werden können, ist in dem beim Niedersächsischen FG anhängig gewesenen Musterverfahren nicht entschieden worden. Das Gericht hat die Klage bereits aus anderen Gründen zurückgewiesen (Urteil vom 26.11.2009 – 1 K 405/07 –, StEd 2010 S. 83).

Diese Frage soll nunmehr in einem beim **FG Münster anhängigen Musterverfahren** (Az. 11 K 4489/09 F), das vom Bunde der Steuerzahler unterstützt wird, geklärt werden.

Grenzgänger Rz. 1350

Das Revisionsverfahren I R 50/08 ist abgeschlossen: Der BFH hat das Urteil des FG Baden-Württemberg bestätigt, nach dem die beruflich veranlasste Inhaftierung eines Grenzgängers in einem Drittstaat zu Nichtrückkehrtagen führt (Urteil vom 11.11.2009 – I R 50/08 –, Stotax First).

Eines der vielen Revisionsverfahren zu der Frage, ob Dienstreisen als Nichtrückkehrtage anzusehen sind oder nicht, ist abgeschlossen. Der BFH hat mit Urteil vom 11.11.2009 – I R 15/09 –, BFH/NV 2010 S. 530, entschieden:

1. Bei der Anwendung der Grenzgängerregelung in Art. 15a DBA-Schweiz 1992 zählen Dienstreisetage mit Übernachtungen im Ansässigkeitsstaat zu den Tagen, an denen der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt – Nichtrückkehrtage – (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 19.9.1994, BStBl I 1994 S. 683 Tz. 13).

2. Eintägige Dienstreisen in Drittstaaten führen nicht zu Nichtrückkehrtagen (Abweichung vom BMF-Schreiben vom 19.9.1994, BStBl I 1994 S. 683, Tz. 14).

3. Der Tag, an dem der Arbeitnehmer von einer mehrtägigen Dienstreise in Drittstaaten an seinen Wohnsitz zurückkehrt, zählt nicht als Nichtrückkehrtag. Ein Nichtrückkehrtag liegt dagegen vor, wenn der Arbeitnehmer an diesem Tag mit der Rückreise beginnt, aber erst am Folgetag an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

4. Tage, an denen der Arbeitnehmer auf Grund einer anderweitigen selbständigen Tätigkeit nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt, führen nicht zu Nichtrückkehrtagen.

5. Entfällt eine mehrtägige Dienstreise des Arbeitnehmers auf Wochenenden oder Feiertage, so liegen keine Nichtrückkehrtage vor, wenn die Arbeit an diesen Tagen nicht ausdrücklich vereinbart ist und der Arbeitgeber für die an diesen Tagen geleistete Arbeit weder einen anderweitigen Freizeitausgleich noch ein zusätzliches Entgelt gewährt, sondern lediglich die Reisekosten übernimmt (Abweichung vom BMF-Schreiben vom 7.7.1997, BStBl I 1997 S. 723, Tz. 11). Dies gilt auch für leitende Angestellte, die ihre Tätigkeit zeitlich eigenverantwortlich wahrnehmen und während einer Dienstreise freiwillig am Wochenende arbeiten.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sich der Auffassung des BFH anschließt oder ob versucht wird, an der Verwaltungsauffassung in den übrigen Revisionsverfahren weiter festzuhalten.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen: Steuerermäßigung Rz. 1434

Das angekündigte neue Schreiben ist inzwischen herausgegeben worden (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl I 2010 S. 140).

Das BMF-Schreiben berücksichtigt zum einen **mehrere Gesetzesänderungen** (z.B. Verdoppelung des Höchstbetrags für Handwerkerleistungen auf 20 % von 6 000 € = 1 200 € ab 2009), zum anderen nimmt es zu zahlreichen Fragen der Praxis Stellung.

Das Anwendungsschreiben enthält erstmals eine **tabellarische Übersicht** über begünstigte und nicht begünstigte Maßnahmen sowie das **Muster für eine von Wohnungsverwaltern im Rahmen der Jahresabrechnung auszustellende Bescheinigung** über die nach § 35a EStG begünstigten Maßnahmen.

Kaufkraftausgleich Rz. 1525

Das BMF hat mit Schreiben vom 8.1.2010, BStBl I 2010 S. 23, eine Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge – Stand 1.1.2010 – veröffentlicht.

Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren Rz. 1827

Mit Urteil vom 17.12.2009 – VI R 64/08 –, DStR 2010 S. 312, hat der BFH entschieden:

1. **Unterhaltsleistungen eines Steuerpflichtigen an seine mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebende, mittellose Lebenspartnerin** sind ohne Berücksichtigung der sog. Opfergrenze als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG abziehbar (Anschluss an BFH-Urteil vom 29.5.2008 – III R 23/07, BStBl II 2009 S. 363).
2. Gehört der **Haushaltsgemeinschaft ein unterhaltsberechtigtes Kind** an, sind die für Unterhaltsleistungen zur Verfügung stehenden Mittel um den nach § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG bemessenen Mindestunterhaltsbedarf des Kindes zu kürzen.
3. Der **Mindestunterhalt** ist in Höhe des doppelten Freibetrags für das sächliche Existenzminimum des Kindes anzusetzen. § 1612a Abs. 1 Satz 3 BGB kommt entsprechend zur Anwendung.

Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren Rz. 1828

Das Revisionsverfahren VI R 63/08 ist abgeschlossen: Der BFH hat Folgendes entschieden (Urteil vom 17.12.2009 – VI R 63/08 –, DStR 2010 S. 314):

1. **Studiengebühren** für den Besuch einer (privaten) Hochschule sind weder nach § 33a Abs. 2 EStG noch nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung abziehbar.
2. Das Abzugsverbot begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Vielmehr hat der Gesetzgeber dem Ausbildungsbedarf von Kindern in § 32 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz EStG und § 33a Abs. 2 EStG – jedenfalls im Streitjahr – ausreichend Rechnung getragen.
3. § 33a Abs. 2 EStG ist eine zusätzliche Ausbildungskomponente im Familienleistungsausgleich. Eine isolierte Betrachtung der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift scheidet damit aus.

Lohnsteuer-Jahresausgleich Rz. 1843

Das angekündigte BMF-Schreiben liegt nunmehr vor (BMF-Schreiben vom 14.12.2009, BStBl I 2009 S. 1516). Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist auch dann ausgeschlossen, wenn – bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung – der Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig zum Anwendungsbereich nur einer Beitragsbemessungsgrenze (West oder Ost) gehörte oder wenn – bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung oder die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung – innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig ein Beitragssatz anzuwenden war.

Mahlzeiten aus besonderem Anlass Rz. 1901, Reisekosten: Erstattungen Rz. 2360ff

Im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ist der **Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen auf 7 %** gesenkt worden. Das bedeutet, dass im Regelfall künftig in den Hotelrechnungen die dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Beherbergungsleistungen und die dem normalen Steuersatz (19 %) unterliegenden sonstigen Leistungen (dazu gehören außer Mahlzeiten z.B. auch Entgelte für Internet, Saunabnutzung usw.) getrennt ausgewiesen werden müssen. Künftig ist es daher nicht mehr möglich, das Frühstück, das mit den normalen Verpflegungspauschalen abgegolten ist, wie bisher einfach mit 20 % des in Betracht kommenden höchsten Verpflegungspauschbetrags (bei Inlandsreisen also 20 % von 24 € = 4,80 €) herauszurechnen. Eine gesonderte Erstattung der Frühstückskosten, die manchmal 20 € oder mehr betragen, hätte jedoch dazu geführt, dass für die übrigen bei einer Auswärtstätigkeit anfallenden Mahlzeiten kaum noch Spielraum für eine steuerfreie Arbeitgebererstattung wäre.

Um Härten zu vermeiden, haben die obersten Finanzbehörden im Vorgriff auf eine Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien folgende Erleichterungen zugelassen (BMF-Schreiben vom 5.3.2010, DB 2010 S. 533):

1. Sammelposten

Wenn in einer Hotelrechnung neben den „reinen“ Übernachtungskosten (Umsatzsteuersatz 7 %) die Kosten für das Frühstück und etwaige andere Nebenleistungen als sog. Sammelposten (oder Business Package) mit 19 % gesondert ausgewiesen sind, kann der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei erstatten

- in voller Höhe die in der Hotelrechnung besonders ausgewiesenen **Übernachungskosten**,
- die **Verpflegungsmehraufwendungen** mit dem je nach Dauer der Abwesenheit gesetzlich festgelegten Pauschbetrag, sog. Tagegelder (z.B. 24 € bei 24-stündiger Abwesenheit), damit ist auch das Frühstück abgegolten,
- **als sog. Reisenebenkosten den sog. Sammelposten, der allerdings um das darin enthaltene, mit dem Verpflegungspauschbetrag abgegoltene Frühstück zu kürzen ist: Hierfür sind wie bisher 20 % des höchsten Verpflegungspauschbetrags abzusetzen, also 4,80 € (20 % von 24 €).**

Soweit der Arbeitgeber keinen steuerfreien Ersatz leistet, kann der Arbeitnehmer entsprechende Reisekosten als Werbungskosten absetzen.

2. Arbeitgeberveranlassung

Liegen die Voraussetzungen für eine **Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber** vor (der Arbeitgeber hat das Hotelzimmer mit Frühstück bestellt und die Rechnung lautet auf seinen Namen; siehe ausführlich Rz. 1897 und Rz. 2362 im ABC des Lohnbüros 2010), kann der Arbeitgeber unabhängig davon, ob in der Hotelrechnung das Frühstück als Sammelposten ausgewiesen wird, die gesamte Hotelrechnung steuerfrei erstatten, muss dann aber das **Frühstück als Arbeitslohn versteuern**, wobei allerdings nur der **niedrigere Sachbezugswert von zurzeit 1,57 € angesetzt** wird. Das BMF-Schreiben vom 5.3.2010 sieht hier zur Anerkennung einer Arbeitgeberveranlassung bei der Gestellung eines Frühstücks mit Übernachtung folgende Erleichterungen vor:

Eine Arbeitgeberveranlassung i.S.d. R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR (siehe ausführlich Rz. 1897 im ABC des Lohnbüros 2010) liegt vor, wenn

- **die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,**
- die **Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt** ist und
- **der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht** und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt; der Arbeitnehmer kann die Übernachtung mit Frühstück selbst buchen, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - der Arbeitgeber die Mahlzeitengestellung z.B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung getroffen hat und vom Arbeitnehmer die Übernachtung mit Frühstück im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten gebucht wird, oder
 - eine dementsprechende planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich war (z.B. spontane Einsätze, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, regelmäßig gebuchtes Hotel belegt) und der Arbeitgeber die Kosten daher dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet.

Die **Versteuerung des Sachbezugswerts kann dadurch vermieden** werden, dass der Arbeitgeber von der Reisekostenerstattung mindestens einen entsprechenden Betrag als **Entgelt** des Arbeitnehmers einbehält. Im öffentlichen Dienst werden als Entgelt für das Frühstück 4,80 € einbehalten, so dass auch hier eine Versteuerung als Arbeitslohn entfällt (BMF-Schreiben vom 12.1.2010 – D 6 - 222 114/13, veröffentlicht z.B. auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsamts).

3. Übergangsregelung

Die Finanzverwaltung hat in dem Schreiben eine großzügige Übergangsregelung vorgesehen: Es wird von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen bis zu drei Monaten nach Veröffentlichung des Schreibens (also bis zum 5.6.2010) nicht insgesamt vorliegen.

4. Auswirkungen auf andere Personengruppen

Von Bedeutung ist dieses Schreiben – mit Ausnahme der Regelungen zur Abgabe von Mahlzeiten auf Arbeitgeberveranlassung (selbständig Tätige haben keinen Arbeitgeber!) – auch für **selbständig Tätige**, also z.B. für Freiberufler, Gewerbetreibende, da nach dem Generalverweis in R 4.12 Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien für die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten die Regelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien sinngemäß Anwendung finden.

Im Übrigen enthält das BMF-Schreiben vom 5.3.2010 umfangreiche Ausführungen zur umsatzsteuerrechtlichen Frage, wann begünstigte Beherbergungsleistungen vorliegen.

Mahlzeiten aus besonderem Anlass Rz. 1904

Die angekündigte Verwaltungsanweisung liegt nunmehr vor (BayLfSt, Verf. vom 24.11.2009, DB 2010 S. 26).

Pauschalierung der Lohnsteuer Rz. 2088

Das angekündigte BMF-Schreiben liegt nunmehr vor (BMF-Schreiben vom 14.12.2009, BStBl I 2009 S. 1516). Bei der Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert sind und keinen Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB VI) leisten. Die individuellen Verhältnisse aufgrund des Faktorverfahrens nach § 39f EStG bleiben unberücksichtigt.

Permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich Rz. 2142

Das angekündigte BMF-Schreiben liegt nunmehr vor (BMF-Schreiben vom 14.12.2009, BStBl I 2009 S. 1516). Ein permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich ist auch dann ausgeschlossen, wenn – bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung – der Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig zum Anwendungsbereich nur einer Beitragsbemessungsgrenze (West oder Ost) gehörte oder wenn – bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung oder die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung – innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig ein Beitragssatz anzuwenden war.

Rabatte Rz. 2221; Sachbezüge Rz. 2464

Die Finanzverwaltung hat die Sonderregelung in der Automobilbranche – wie angekündigt – wie folgt geändert (BMF-Schreiben vom 18.12.2009, BStBl I 2010 S. 20):

- Zur Ermittlung des Angebotspreises können **80 %** des durchschnittlichen Preisnachlasses (bisher: 50 %) vom Listenpreis abgezogen werden,
- bei der Ermittlung des durchschnittlichen Preisnachlasses sind auch Fahrzeugverkäufe, deren Endpreise inklusive Transport- und Überführungsgebühren im Einzelfall über dem Listenpreis liegen, sowie Fahrzeugverkäufe, die mit überhöhter Inzahlungnahme von Gebrauchtwagen, Sachzugaben oder anderen indirekten Rabatten einhergehen, einzubeziehen,
- bei neu eingeführten Modellen wird es nicht beanstandet, wenn in den ersten drei Monaten ein pauschaler Abschlag von 6 % des Listenpreises als durchschnittlicher Preisnachlass angenommen wird. Als neues Modell ist ein neuer Fahrzeugtyp oder eine neue Fahrzeuggeneration anzusehen, nicht aber eine sog. Modellpflegemaßnahme („Facelift“),
- wurde ein Fahrzeug in den der Bestellung vorangegangenen drei Monaten nicht verkauft, ist auf den letzten Dreimonatszeitraum abzustellen, in dem Verkaufsfälle vorliegen,

- die Neuregelungen sind ab dem 1.1.2009 anzuwenden.

Rechtsbehelfe Rz. 2259

Der **Vorläufigkeitserlass** ist mit BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl I 2010 S. 74, um den Abzug von **Kinderbetreuungskosten ergänzt** worden, da ein Revisionsverfahren zu der Frage anhängig ist, ob die Abzugsbeschränkung für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (und Sonderausgaben) nach § 9c EStG auf 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4 000 € je Kind, verfassungsgemäß ist (Az. beim BFH: III R 67/09). Das Sächsische FG hat diese Frage allerdings bejaht (Urteil vom 19.8.2009 – 2 K 1038/09 –, Stotax First, siehe auch Rz. 1537 im ABC des Lohnbüros 2010).

Reisekosten: Allgemeine Grundsätze Rz. 2286

Das angekündigte BMF-Schreiben zur Annahme einer **regelmäßigen Arbeitsstätte** bei einer beruflichen Tätigkeit **außerhalb einer betrieblichen Einrichtung des eigenen Arbeitgebers** ist inzwischen herausgegeben worden (BMF-Schreiben vom 21.12.2009, BStBl I 2010 S. 21). Weitere Erläuterungen enthält die Verfügung der OFD Münster vom 19.2.2010, DB 2010 S. 532.

Reisekosten: Allgemeine Grundsätze Rz. 2288

Das Revisionsverfahren III R 101/07 ist abgeschlossen: Der BFH hat entgegen dem Urteil des FG München entschieden, dass ein **Rechtspflegeranwärter**, der im Rahmen seiner Ausbildung im Wege der Abordnung, d.h. zu einem vorübergehenden Aufenthalt, einer Fachhochschule zugewiesen wird, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte hat (Urteil vom 22.10.2009 – III R 101/07 –, Stotax First).

Das gilt sinngemäß für vergleichbare Ausbildungen in der Privatwirtschaft (z.B. Sparkassenschulen).

Sachbezüge Rz. 2461

Die obersten Finanzbehörden haben inzwischen die endgültigen Werte der Beköstigung in der Seeschifffahrt und Fischerei bekannt gegeben (gleich lautende Erlasse der FinMin Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 3.3.2010, Stotax First). Sie stimmen mit den von uns angegebenen voraussichtlichen Durchschnittssätzen überein.

Schmiergelder Rz. 2512

Der BFH hat nochmals seine Auffassung bestätigt, dass Schmiergeldrückzahlungen nur im **Jahr des Abflusses steuerlich berücksichtigt** werden können und auch aus Billigkeitsgründen eine Rückbeziehung auf das Jahr des Zuflusses nicht in Betracht kommt (Beschluss vom 9.12.2009 – IX B 132/09 –, Stotax First).

Vermögensbildung der Arbeitnehmer Rz. 2859

Das BMF-Schreiben vom 9.8.2004, BStBl I 2004 S. 717, zur Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, angepasst durch das BMF-Schreiben vom 16.3.2009,

BStBl I 2009 S. 501, wurde erneut geändert (BMF-Schreiben vom 4.2.2010, BStBl I 2010 S. 195).

Unter dem Datum 15.3.2010 hat das BMF auf seinen Internetseiten eine redaktionell zusammengeführte Fassung dieser drei BMF-Schreiben bereitgestellt.

Vorsorgepauschale Rz. 2931

Das angekündigte BMF-Schreiben liegt nunmehr vor (BMF-Schreiben vom 14.12.2009, BStBl I 2009 S. 1516). Das Stichwort „Vorsorgepauschale“ berücksichtigt bereits die Aussagen des BMF-Schreibens.

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Rz. 2967

Das Revisionsverfahren III R 48/09 ist abgeschlossen: Der BFH hat das Urteil des FG Sachsen-Anhalt aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück verwiesen. Das FG habe – aus seiner Sicht zu Recht – nicht festgestellt, ob die Wohnung der Klägerin nicht doch i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG als eigene zugerechnet werden kann, sie dort noch den **Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen** gebildet und die Wohnung nicht nur gelegentlich aufgesucht hat. Dies sei anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen (Urteil vom 22.10.2009 – III R 48/09 –, Stotax First).

Zukunftssicherung: Betriebliche Altersversorgung Rz. 3156

Das Revisionsverfahren VI R 20/07 ist abgeschlossen: Der BFH hat mit Urteil vom 12.11.2009 – VI R 20/07 –, DB 2010 S. 422, entschieden, dass Gewinnausschüttungen einer Versorgungskasse nicht als Arbeitslohnrückzahlung angesehen werden können. Denn Arbeitslohnrückzahlungen setzen voraus, dass Güter in Geld oder Geldeswert beim Arbeitnehmer abfließen.